

Mitteilung an alle Anteilseigner der Veri ETF Allocation Fonds:

Anbei finden Sie die Information der Fondsgesellschaft, folgender Fonds ist betroffen:

DE0005561682 Veri ETF - Allocation Emerging Markets - R Cap

Details können Sie der beigefügten Anlage entnehmen. Falls Ihre Kunden diesen Änderungen nicht zustimmen und die Möglichkeit besteht, die Anteile ohne Gebühren seitens der Fondsgesellschaft zurückzugeben, können Sie den Verkauf der Anteile direkt in MoventumOffice erfassen.

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass für die Abwicklung dieser Aufträge die im Preis- und Leistungsverzeichnis von Moventum ausgewiesenen Gebühren und die auf MoventumOffice angegebenen Annahmeschlusszeiten gelten.



Veritas Investment GmbH

Taunusanlage 18, 60325 Frankfurt am Main

**An die Anleger des OGAW-Sondervermögens
Veri ETF-Allocation Emerging Markets**

Veri ETF-Allocation Emerging Markets	Anteilklasse R	ISIN: DE0005561682
---	----------------	--------------------

Änderung der Allgemeinen (AAB) und Besonderen Anlagebedingungen (BAB)

Die AAB und die BAB von diesem OGAW-Sondervermögen werden geändert.

Die Änderungen erfolgen mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 18.09.2017.

Die Hintergründe der Änderungen sind:

- Anpassungen des Investmentsteuerreformgesetzes
- Anpassungen der Vermögensgegenstände, der Anlagegrenzen und der Kosten aufgrund der Beschränkungen der erwerbzbaren Vermögensgegenstände
- Konkretisierung der Anlagegrenzen und Ergänzung der Anlagegrenzen aufgrund des Investmentsteuerreformgesetzes
- Änderung der Ertragsverwendung
- sowie redaktionelle Anpassungen.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.01.2018 in Kraft.

Als Anleger haben Sie das Recht, die Anteile am OGAW-Sondervermögen ohne weitere Kosten über ihre depotführende Stelle zurückzugeben.

Der geänderte Verkaufsprospekt ist spätestens ab Inkrafttreten bei der Veritas Investment GmbH, Taunusanlage 18, 60325 Frankfurt am Main, auf Nachfrage kostenfrei erhältlich oder unter www.veritas-investment.de abrufbar.

Formulierungen aus den bisherigen Anlagebedingungen, die keine Gültigkeit mehr haben, sind im Dokument in einer eckigen Klammer dargestellt. Neue Formulierungen sind kursiv und fett markiert.

Nachfolgend die geänderten AAB und BAB. Auf den Abdruck der nicht geänderten Paragraphen wird verzichtet:

ALLGEMEINE ANLAGEBEDINGUNGEN

§ 1 Grundlagen



(1) Die Gesellschaft ist eine OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft und unterliegt den Vorschriften des Kapitalanlagengesetzbuchs („KAGB“).

(2) Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form eines OGAW-Sondervermögens an. [Im Einklang mit § 20 Abs. 8 KAGB wird die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder Garantievertrag eingehen.] Über die sich hieraus ergebenden Rechte der Anleger werden [Urkunden] **Sammelurkunden** [(Anteilscheine)] ausgestellt.

[(3) Das OGAW-Sondervermögen unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach Maßgabe des KAGB.] Der Geschäftszweck des OGAW-Sondervermögens ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen.

[[4]3] Das Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Anleger richtet sich nach den Allgemeinen Anlagebedingungen (AAB) und Besonderen Anlagebedingungen (BAB) des OGAW-Sondervermögens und dem KAGB.

§ 2 Verwahrstelle

(2) Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB und den [AAB und BAB]**Anlagebedingungen**.

(4) Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem OGAW-Sondervermögen oder gegenüber den Anlegern für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes **im Sinne des § 72 Absatz 1 Nr. 1 KAGB** durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 73 Absatz 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber dem OGAW-Sondervermögen oder den Anlegern für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des



KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahraufgaben nach Absatz 3 Satz 1 unberührt.

§ 5 Wertpapiere

- b) sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („Bundesanstalt“) zugelassen ist¹,

§ 6 Geldmarktinstrumente

(1) Sofern die BAB keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 198 KAGB für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das OGAW-Sondervermögen eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht („Geldmarktinstrumente“), erwerben.

§ 9 Derivate

(2) Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie regelmäßig nur Grundformen von Derivaten **und** Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente [oder Kombinationen aus] **sowie** gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten im OGAW-Sondervermögen einsetzen. Komplexe Derivate [aus] **mit** gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des OGAW-Sondervermögens für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des Sondervermögens übersteigen.

(4) Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den [AAB oder BAB] **Anlagebedingungen** oder von den im Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.

§ 10 Sonstige Anlageinstrumente

1) Die Börsenliste wird auf der Homepage der Bundesanstalt veröffentlicht. www.bafin.de



Sofern in den BAB nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB anlegen.]; diese Grenze umfasst unter anderem Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die weder zum Handel an einer Börse zugelassen noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind.]

[Die Höhe der im Rahmen des § 198 KAGB erworbenen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft muss unter 10 Prozent des Kapitals des jeweiligen Unternehmens liegen.]

§ 11 Emittentengrenzen und Anlagegrenzen

(7) Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass eine Kombination aus:

- a. Wertpapieren [und] **oder** Geldmarktinstrumenten, die von ein und derselben Einrichtung begeben werden,
- b. Einlagen bei dieser Einrichtung **und**,

[(9) Die Gesellschaft darf in Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 nur bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen, es sei denn, dass

(i) im Hinblick auf solche Anteile folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Der OGAW, der AIF oder der Verwalter des AIF, an dem die Anteile erworben werden, unterliegt in seinem Sitzstaat der Aufsicht über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage. Der Geschäftszweck des jeweiligen Investmentvermögens ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen.

Die Anleger können grundsätzlich jederzeit das Recht zur Rückgabe ihrer Anteile ausüben.

Das jeweilige Investmentvermögen wird unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt.

Sofern für das jeweilige Investmentvermögen nach KAGB erwerbbar, erfolgt die Vermögensanlage der jeweiligen Investmentvermögen insgesamt zu mindestens 90 Prozent in die folgenden Vermögensgegenstände:



- a) Wertpapiere,
- b) Geldmarktinstrumente,
- c) Derivate,
- d) Bankguthaben,
- e) Anteile oder Aktien an inländischen oder ausländischen Investmentvermögen, die die Voraussetzungen dieses Absatzes 9 (i) oder (ii) erfüllen („Investmentfonds“),
- f) Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, wenn der Verkehrswert dieser Beteiligungen ermittelt werden kann, oder
- g) unverbriefte Darlehensforderungen, über die ein Schuldschein ausgestellt ist.

Im Rahmen der für das jeweilige Investmentvermögen einzuhaltenden aufsichtsrechtlichen und vertraglichen Anlagegrenzen werden bis zu 20 Prozent des Wertes des jeweiligen Investmentvermögens in Beteiligungen an Kapitalgesellschaften investiert, die weder zum Handel an einer Börse zugelassen noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind.

Die Höhe der Beteiligung des jeweiligen Investmentvermögens an einer Kapitalgesellschaft muss unter 10 Prozent des Kapitals des jeweiligen Unternehmens liegen.

Ein Kredit darf nur kurzfristig und nur bis zur Höhe von 10 Prozent des Wertes des jeweiligen Investmentvermögens aufgenommen werden.

Die Anlagebedingungen des jeweiligen Investmentvermögens müssen bei AIF die vorstehenden Anforderungen und bei OGAW die einschlägigen aufsichtsrechtlichen Vorgaben wiedergeben;

oder

(ii) das jeweilige Investmentvermögen einem steuergesetzlichen Bestandsschutz im Hinblick auf das Investmentsteuerrecht unterliegt.]



([10]9) Die Gesellschaft darf in Anteilen an einem einzigen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 196 Absatz 1 KAGB nur bis zu 20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen. In Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 196 Absatz 1 Satz 2 KAGB darf die Gesellschaft insgesamt nur bis zu 30 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines anderen offenen inländischen, EU- oder ausländischen Investmentvermögens, das nach dem Grundsatz der Risikomischung in Vermögensgegenstände im Sinne der §§ 192 bis 198 KAGB angelegt ist, erwerben.[Die Grenzen gemäß Absatz 9 bleiben unberührt.]

§ 12 Verschmelzung

(1) Die Gesellschaft darf nach Maßgabe der §§ 181 bis 191 KAGB

- a) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten dieses OGAW-Sondervermögens auf ein anderes bestehendes oder ein neues, dadurch gegründetes **OGAW-Sondervermögen**, oder einen EU-OGAW oder eine OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übertragen;
- b) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines anderen offenen **Publikumsinvestmentvermögens** [Investmentvermögen, eines EU-OGAW oder einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital] in dieses OGAW-Sondervermögen aufnehmen;

(3) Das OGAW-Sondervermögen darf nur mit einem **Publikumsinvestmentvermögen** [Investmentvermögen] verschmolzen werden, das kein OGAW ist, wenn das übernehmende oder neugegründete Investmentvermögen weiterhin ein OGAW ist. Verschmelzungen eines EU-OGAW auf das OGAW-Sondervermögen können darüber hinaus gemäß den Vorgaben des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe p Ziffer iii der Richtlinie 2009/65/EG erfolgen.

§ 13 Wertpapier-Darlehen

- b) in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur entsprechend **den** von der Bundesanstalt auf Grundlage von § 4 Absatz 2 KAGB erlassenen Richtlinien oder
- c) im Wege eines **umgekehrten** Pensionsgeschäftes mit einem Kreditinstitut, das die jederzeitige Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens gewährleistet.

§ 14 Pensionsgeschäfte



(4) Sofern in den BAB nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Pensionsgeschäfte auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile **abschließen**[gewähren], sofern diese Vermögensgegenstände für das OGAW-Sondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten hierfür sinngemäß.

§ 16 [Anteilscheine]Anteile

(1) Die **in einer Sammelurkunde zu verbriefenden** Anteilscheine lauten auf den Inhaber.[und sind über einen Anteil oder eine Mehrzahl von Anteilen ausgestellt]

(3) **Die Anteile sind übertragbar, soweit in den BAB nichts Abweichendes geregelt ist. Mit der Übertragung eines Anteils gehen die in ihm verbrieften Rechte über. Der Gesellschaft gegenüber gilt in jedem Falle der Inhaber des Anteils als der Berechtigte.** [Die Anteilscheine tragen mindestens die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften der Gesellschaft und der Verwahrstelle.]

(4) **Die Rechte der Anleger bzw. die Rechte der Anleger einer Anteilklasse werden in einer Sammelurkunde verbrieft. Sie trägt mindestens die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften der Gesellschaft und der Verwahrstelle.** [Die Anteile sind übertragbar. Mit der Übertragung eines Anteilscheines gehen die in ihm verbrieften Rechte über. Der Gesellschaft gegenüber gilt in jedem Falle der Inhaber des Anteilscheines als der Berechtigte.]

(5) [Die Rechte der Anleger bzw. die Rechte der Anleger einer Anteilklasse werden in einer Globalurkunde verbrieft.]Der Anspruch auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen. Sofern für das OGAW-Sondervermögen in der Vergangenheit effektive Stücke ausgegeben wurden und diese sich mit Ablauf des 31. Dezember 2016 nicht in Sammelverwahrung bei einer der in § 97 Absatz 1 Satz 2 KAGB genannten Stellen befinden, werden diese effektiven Stücke mit Ablauf des 31. Dezember 2016 kraftlos. Die Anteile der Anleger werden stattdessen in einer **Sammelurkunde** [Globalurkunde] verbrieft und auf einem gesonderten Depot der Verwahrstelle gutgeschrieben. Mit der Einreichung eines kraftlosen effektiven Stücks bei der Verwahrstelle kann der Einreicher die Gutschrift eines entsprechenden Anteils auf ein von ihm zu benennendes und für ihn geführtes Depotkonto verlangen. Effektive Stücke, die sich mit Ablauf des 31. Dezember 2016 in Sammelverwahrung bei einer der in § 97 Absatz 1 Satz 2 KAGB genannten Stellen befinden, können jederzeit in eine **Sammelurkunde** [Globalurkunde] überführt werden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von [Anteilscheinen]Anteilen, Aussetzung der Rücknahme



(1) Die Anzahl der ausgegebenen Anteile [und entsprechenden Anteilscheine] ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

(2) Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle oder durch Vermittlung Dritter erworben werden. **Die BAB können vorsehen, dass Anteile nur von bestimmten Anlegern erworben und gehalten werden dürfen.**

§ 18 Ausgabe- und Rücknahmepreise

(1) Zur Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile werden die Verkehrswerte der zu dem OGAW-Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten (Nettoinventarwert) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt („Anteilwert“). Werden gemäß § 16 Absatz 2 unterschiedliche Anteilklassen für das OGAW-Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln.

§ 20 Rechnungslegung

(3) Wird das Recht zur Verwaltung des OGAW-Sondervermögens während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen oder das OGAW-Sondervermögen während des Geschäftsjahres auf ein anderes **OGAW-Sondervermögen, eine OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital** oder einen EU-OGAW verschmolzen, so hat die Gesellschaft auf den Übertragungstichtag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.

§ 21 Kündigung und Abwicklung des OGAW-Sondervermögens

(1) Die Gesellschaft kann die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens mit einer Frist von mindestens sechs Monaten durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Kündigung mittels eines dauerhaften Datenträgers unverzüglich zu unter[ri]chten.

§ 22 Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

(1) Die Gesellschaft kann das **OGAW-Sondervermögen** auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.



(3) Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für das **OGAW-Sondervermögen** wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt.

§ 24 Erfüllungsort[, Gerichtsstand]

[(1)]Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

[(2) Hat der Anleger im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist nicht ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der Gesellschaft.]

BESONDERE ANLAGEBEDINGUNGEN

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1

Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 AAB,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 AAB,
3. Bankguthaben gemäß § 7 AAB,
4. Investmentanteile gemäß § 8 AAB,
5. Derivate gemäß § 9 AAB und
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 AAB.

Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 13 und 14 der AAB werden nicht abgeschlossen.

§ 2

Anlagegrenzen

(1) Mindestens 51 **Prozent** des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in Wertpapieren gemäß § 1 Nr. 1 angelegt.

(2) Bis zu 49 **Prozent** des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten gemäß § 6 der **AAB** angelegt werden.



(3) Bis zu 49 **Prozent** des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben gemäß § 7 der **AAB** angelegt werden.

(4) Bis zu 10 **Prozent** des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen gemäß § 8 der **AAB** angelegt werden.

[(5) Die in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB anzurechnen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.]

[[6]5) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen **über 5 Prozent hinaus** bis zu 10 **Prozent** des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden, **wenn** der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 **Prozent** des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht **übersteigt**.

[[7]6) Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Bundesrepublik Deutschland mehr als 35 **Prozent** des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen.

ANTEILKLASSEN

§ 3

Anteilklassen

(1) Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der **AAB** gebildet werden, die sich hinsichtlich [der Ertragsverwendung,]des Ausgabeaufschlags, [des Rücknahmeabschlags,]der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungs geschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

(2) Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilkasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der **AAB** Derivate im Sinne des § 197 Abs. 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilkasse lautenden Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens zu vermeiden.

ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 4

Anteile

§ 5

Ausgabe- und Rücknahmepreis

(1) Der Ausgabeaufschlag beträgt 5 **Prozent** des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. [Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen.]

(3) Abweichend von § 18 Abs. 3 der AAB ist der Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge spätestens der übernächste auf den Eingang des Anteilabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.

§ 6 Kosten

(1) [Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind]

[a)] Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens aus dem OGAW-Sondervermögen eine tägliche Vergütung in Höhe von 1,0 **Prozent** p.a. des Wertes des OGAW-Sondervermögens, errechnet auf Basis des täglich ermittelten Inventarwertes. Für Tage, an denen kein Inventarwert ermittelt wird, ist der zuletzt ermittelte Inventarwert maßgeblich. Die Verwaltungsvergütung kann dem OGAW-Sondervermögen jederzeit entnommen werden. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu erheben.

[b)] Die Gesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des Fonds eine pauschale Vergütung in Höhe von bis zu 40 % der Reinerträge (Erträge nach Abzug und Ausgleich der Kosten in Zusammenhang mit diesen Geschäften einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen) aus diesen Geschäften. Übersteigen die an Dritte zu zahlenden Vergütungen oder sonstige Kosten im Zusammenhang mit diesen Geschäften die erzielten Erträge, werden diese von der Gesellschaft getragen.]

(2) Die Gesellschaft erhält aus dem OGAW-Sondervermögen eine Pauschalgebühr in Höhe von 0,30 **Prozent** p.a. des OGAW-Sondervermögens. Die Pauschalgebühr deckt folgende ggf. anfallenden Vergütungen und Kosten ab, die dem OGAW-Sondervermögen nicht separat belastet werden:

- [ggf.] Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine;
- [ggf. Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung;]

(3) Der Betrag, der jährlich aus dem OGAW-Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern (1) [a)] und (2) als Vergütungen entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,30 **Prozent** p.a. betragen.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 7 Ausschüttung

(1) [Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet] Die Gesellschaft **schüttet** grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge - unter



Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – anteilig aus. Realisierte Veräußerungsgewinne - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - **können** ebenfalls anteilig zur Ausschüttung herangezogen werden.

(2) Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 **Prozent** des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

[§ 8 Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.]

§ [9] 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt jeweils am 1. Dezember und endet am 30. November.

BESONDERE ANLAGEBEDINGUNGEN

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Investmentanteile gemäß § 8 AAB,
2. Wertpapiere gemäß § 5 AAB,
3. Bankguthaben gemäß § 7 AAB,
4. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 AAB,
5. Derivate gemäß § 9 AAB und
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 AAB.

Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 13 und 14 der AAB werden nicht abgeschlossen.

§ 2
Anlagegrenzen

(1) Mindestens 51 **Prozent** des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in börsengehandelten richtlinienkonformen Investmentanteilen (Exchange Traded Funds) angelegt.

(2) Mindestens 51 **Prozent** des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in Vermögensgegenstände investiert, bei deren Zielmärkten es sich um sog. Emerging Markets handelt. Als Emerging Markets gelten alle Länder, die von einem anerkannten Indexanbieter als Emerging Market eingestuft werden, oder die laut Klassifizierung der Weltbank nicht in die Kategorie „hohes Bruttovolks[-]einkommen pro Kopf“ fallen, d.h. nicht als „entwickelt“ klassifiziert werden.

(3) Bis zu 60 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Emerging Markets-Aktien-ETFs angelegt werden.

(4) Bis zu 70 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Emerging Markets-Renten-ETFs angelegt werden.

(5) Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen 1 bis 4 festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 25 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Kapitalbeteiligungen i.S. des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 Prozent unterliegen und nicht von ihr befreit sind;

- Anteile an anderen Investmentvermögen in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen; soweit keine tatsächliche Quote veröffentlicht wird, in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

([3]4) Bis zu 49 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten gemäß § 6 der AAB angelegt werden.

([4]5) Bis zu 49 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben gemäß § 7 der AAB angelegt werden.



[(5) Die in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB anzurechnen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.]

(6) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen **über 5 Prozent hinaus** bis zu 10 **Prozent** des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden, **wenn** der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten **40 Prozent** des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht **übersteigt**.

ANTEILKLASSEN

§ 3

Anteilklassen

(1) Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der **AAB** gebildet werden, die sich hinsichtlich [der Ertragsverwendung,]des Ausgabeaufschlags, [des Rücknahmeabschlags,]der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

(2) Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der **AAB** Derivate im Sinne des § 197 Abs. 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens zu vermeiden.

ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 4

Anteile

§ 5

Ausgabe- und Rücknahmepreis

(1) Der Ausgabeaufschlag beträgt 5 **Prozent** des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

(3) Abweichend von § 18 Abs. 3 der **AAB** ist der Abrechnungstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge spätestens der übernächste auf den Eingang des Anteilabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.

§ 6

Kosten

(1) Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind

- a) Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens aus dem OGAW-Sondervermögen eine tägliche Vergütung in Höhe von 1,2 **Prozent** p.a. des Wertes des OGAW-Sondervermögens, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Für Tage, an denen kein Börsenhandel stattfindet, ist der Inventarwert des letzten Börsentages maßgeblich. Die Verwaltungsvergütung kann dem OGAW-Sondervermögen jederzeit entnommen werden. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu erheben.
- b) Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens je ausgegebenen Anteil ferner eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von 10 **Prozent** (Höchstbetrag) des Betrages erhalten, um den der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode den Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode um 4 **Prozent** übersteigt (absolut positive Wertentwicklung), jedoch insgesamt höchstens bis zu 10 **Prozent** des Durchschnittswerts des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Vergütung zu erheben.
- [c) Die Gesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des Fonds eine pauschale Vergütung in Höhe von bis zu 40 % der Reinerträge (Erträge nach Abzug und Ausgleich der Kosten in Zusammenhang mit diesen Geschäften einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen) aus diesen Geschäften. Übersteigen die an Dritte zu zahlenden Vergütungen oder sonstige Kosten im Zusammenhang mit diesen Geschäften die erzielten Erträge, werden diese von der Gesellschaft getragen.]
- (2) Die Gesellschaft erhält aus dem OGAW-Sondervermögen eine Pauschalgebühr in Höhe von 0,30 **Prozent** p.a. des OGAW-Sondervermögens. Die Pauschalgebühr deckt folgende ggf. anfallenden Vergütungen und Kosten ab, die dem OGAW-Sondervermögen nicht separat belastet werden:
- [ggf.]Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine;
 - [ggf. Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung;]
- (3) Der Betrag, der jährlich aus dem OGAW-Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern (1) a) und (2) als Vergütungen entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,5 **Prozent** p.a. betragen.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 7

Ausschüttung

(1) [Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet]Die Gesellschaft **schüttet** grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – anteilig aus. Realisierte Veräußerungsgewinne [können]– unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – **können** ebenfalls anteilig zur Ausschüttung herangezogen werden.



(2) Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Abs. 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge **15 Prozent** des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

(3) Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.

(4) Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

[§ 8

Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge sowie die Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.]

§ [9]8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens ist jeweils das Kalenderjahr.

Frankfurt am Main, im September 2017

Die Geschäftsführung